



Informationen zum Einsatz und zur Beschäftigung von ukrainischen Fachkräften in der pflegerischen und medizinischen Versorgung

Unter den vor dem Krieg aus der Ukraine Geflüchteten befinden sich auch Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberuf, insbesondere Pflegefachkräfte und Ärzt_innen. Daher erreicht das Referat für die Anerkennung ausländischer Ausbildungen beim LAGeSo derzeit eine Vielzahl von Anfragen von Privatpersonen, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und aus der Politik nach kurzfristigen Einsatzmöglichkeiten qualifizierten Fachpersonals in der Pflege und in der medizinischen Versorgung.

Das nachstehende Schreiben informiert über gesetzliche Voraussetzungen und beschränkt sich exemplarisch auf die Pflegeberufe und den Arztberuf. Es gilt im Wesentlichen auch für die anderen akademischen oder nichtakademischen Gesundheitsberufe.

I. Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten ohne Anerkennung der Berufsqualifikation

1. Pflegekräfte

Grundsätzlich gilt für Pflegekräfte mit einer ausländischen (ukrainischen) Ausbildung, dass sie jederzeit eigenverantwortlich von Krankenhäusern, Kliniken, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen beschäftigt werden können. Diese können ohne Erlaubnis pflegerische Tätigkeiten unter Aufsicht oder Verantwortung qualifizierter Pflegefachkräfte übernehmen. Dies ist nach Kenntnis bzw. Einschätzung des LAGeSo in Berlin durchaus üblich. Eine Vergütung erfolgt in der Regel als Pflegehilfskraft.

Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist für die allgemeine Pflege- und Betreuungstätigkeiten nicht zwingend erforderlich, wohl aber für die Ausübung der sog. „vorbehaltenen Tätigkeiten“, d.h. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, die ausschließlich Pflegefachkräften mit einer Erlaubnis vorbehalten sind. Das Anerkennungsverfahren und auch der Spracherwerb können parallel zur Berufstätigkeit betrieben werden.

2. Ärzt_innen

Anders als im Bereich der Pflegeberufe ist die Ausübung des ärztlichen Berufs ohne eine staatliche Erlaubnis (Approbation oder Berufserlaubnis) verboten. Dies gilt ausnahmslos auch für Ärzt_innen, die eine ärztliche Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Diese haben daher nur die Möglichkeit, im Rahmen einer Hospitation in einem Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis unter der Aufsicht eines approbierten Arztes bei der medizinischen Versorgung zu unterstützen und sich an der Betreuung von Patient_innen zu beteiligen, z. B. unter Einsatz ihrer patientenspezifischen Sprachkenntnisse, ohne selbst ärztlich tätig sein zu dürfen.

II. Keine Sonderregelungen im Approbations- und Erlaubnisrecht für geflüchtete Fachkräfte

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es im Bereich der bundesrechtlich reglementierten Gesundheitsberufe derzeit keine Sonderregelungen für Angehörige der Gesundheitsberufe aus Kriegs- oder Krisenregionen, die ihr Land fluchtartig verlassen haben bzw. verlassen mussten, gibt.

Entsprechend müssen auch aus der Ukraine geflüchtete Gesundheitsfachkräfte einen Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation beim LAGeSo oder den zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern stellen. Eine Approbation, eine vorübergehende Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

1. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ etc.

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in den Pflegeberufen, wie z. B. der „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, wird auf Antrag der ausländischen Fachkraft erteilt.

Bei in der Ukraine abgeschlossenen Ausbildungen der Gesundheitsberufe handelt es sich um sog. Drittstaatenausbildungen. Eine automatische Anerkennung wie bei EU-Ausbildungen ist ausgeschlossen. Sämtliche Informationen hierzu finden sich unter dem link <https://www.berlin.de/lage-so/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/>.

Die Informationen liegen dort auch in russischer und englischer Sprache sowie demnächst auch auf Ukrainisch vor.

Die Dauer des Verfahrens bis zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung hängt u.a. davon ab, wie lange es dauert, die notwendigen Unterlagen zu vervollständigen und ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 zu erwerben. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Pflegeausbildung in der Ukraine gegenüber der deutschen Pflegeausbildung wesentliche Unterschiede aufweist. Sofern diese nicht durch langjährige einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, kann eine Erlaubnis nicht direkt erteilt werden. Vielmehr ist ein Feststellungsbescheid mit der Auflage zu erlassen, in einer Kenntnisprüfung oder in einem Anpassungslehrgang gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen. Der Zeitraum zwischen Feststellungsbescheid und Abschluss der Anpassungsmaßnahme hängt davon ab, wann die ausländische Fachkraft eine solche Maßnahme erfolgreich abschließt.

Der Zeitraum zwischen Vorlage aller Unterlagen und Erlass eines Feststellungsbescheides wird in der Regel zwei Monate nicht überschreiten. Zwischen Abschluss der Maßnahme und Erteilung der Erlaubnis liegen regelmäßig nicht mehr als vier Wochen.

Bei einem mit vollständigen Unterlagen eingereichten Antrag mit langjähriger Berufserfahrung und Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 kann innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine Erlaubnis erteilt werden.

2. Approbation und vorübergehende Berufserlaubnis

Die Ausübung des ärztlichen Berufs ist ohne staatliche Erlaubnis untersagt und strafbewehrt. Es gibt zwei Arten der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs, die (vorübergehende, zeitlich begrenzte) Berufserlaubnis und die Approbation. Beides muss beim LAGeSo beantragt werden. Die Erteilung erfolgt am Ende eines gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahrens. Für die Berufserlaubnis wird geprüft, ob eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliegt, die mit der hiesigen Ausbildung vergleichbar ist (z.B. Dauer, vergleichbare wesentliche Fächer). Ist dies der Fall, kann eine Berufserlaubnis für zwei Jahre erteilt werden. Für die Approbation ist gesetzlich ein erheblich strengerer Prüfmaßstab (Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bzw. Ermittlung der Unterschiede, Berücksichtigung von Berufserfahrung oder weiteren Qualifikationen zum Ausgleich der ermittelten Unterschiede, ggf. Nachweis der Kenntnisse durch das Ablegen einer Prüfung etc.) vorgeschrieben. In beiden Fällen müssen im Rahmen des Antragsverfahrens ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Fachsprachentest auf dem Niveau C 1 vor der Ärztekammer Berlin) nachgewiesen werden, wobei dies für die Approbation zwingend vorgeschrieben ist. Die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis kann unter bestimmten Bedingungen mit konkreten, einschränkenden Auflagen (Aufsicht durch einen approbierten Arzt, der ggf. ebenfalls der ukrainischen Sprache mächtig ist oder über eine Drittsprache die Aufsicht über die Behandlung von und Kommunikation mit Patienten wahrnehmen kann) auch mit geringeren Sprachkenntnissen erfolgen. Letzteres hängt vom konkreten Einzelfall und den Aufsichtsmöglichkeiten des aufsichtsführenden Arztes ab.

Eine Berufserlaubnis kann nur dann kurzfristig erteilt werden, wenn die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden können. Sollten aufgrund der Flucht aus dem Kriegsgebiet Probleme bei der Bereitstellung der gesetzlich geforderten Unterlagen bestehen, so ist dies schriftlich darzulegen. In diesen Fällen wird nach Lösungen gesucht, eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen.

Das Verfahren zur Erteilung einer Approbation dauert in der Regel wesentlich länger, zum einen, weil aufgrund einer nicht gleichwertigen Ausbildung in der Ukraine zunächst ein Feststellungsbescheid mit der Auflage zu erlassen ist, eine Kenntnisprüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstandes erfolgreich zu absolvieren, wenn die wesentlichen Unterschiede nicht durch langjährige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Zum anderen, weil der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1, die in einem Fachsprachentest nachzuweisen sind, zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation ist und der Spracherwerb erhebliche Zeit in Anspruch nehmen kann.

Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die notwendigen Antragsformulare sind unter dem Link <https://www.berlin.de/lageso/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807214.php> abrufbar.

Diese liegen dort auch in englischer und russischer Sprache sowie demnächst auch auf Ukrainisch vor.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A

Turmstraße 21, 10559 Berlin

E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: März 2022

Internetadresse: www.berlin.de/lageso/